



# Hygienekonzept während der Corona-Pandemie (Stand 26.11.2020)

Die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie und die derzeit auch im Land Sachsen-Anhalt sowie auch im Salzlandkreis steigenden Infektionszahlen sind Grund zu erhöhter Aufmerksamkeit und Ergreifung von Maßnahmen, die eine unkontrollierte Infektionsausbreitung verhindern.

So ist es auch erforderlich, den standortspezifischen Hygieneplan des Dr.-Frank-Gymnasiums an den überarbeiteten Rahmenplan des Ministeriums für Bildung Sachsen-Anhalts vom 05.11.2020 anzupassen.

In Umsetzung des Beschlusses „Corona-Pandemie – Rahmen für aktualisierte Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen“ der Kultusministerkonferenz vom 14.07.2020 kehrte das Dr.-Frank-Gymnasium zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 in den Regelbetrieb zurück. Ziel war und ist es, unter Maßgabe der Hygienevorschriften einen geregelten, durchgehenden schulischen Lernprozess für alle Schülerinnen und Schüler im gesamten Schuljahr sicherzustellen.

In Abhängigkeit von der Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land Sachsen-Anhalt kann es jedoch auch erforderlich werden, wieder in den eingeschränkten Regelbetrieb umzuschalten oder Schulen temporär zu schließen. Die Schulgemeinschaft ist gefordert, die infektionshygienischen Anforderungen dieses Planes einzuhalten, um das Risiko dafür gering zu halten.

Den Rahmen der Hygiene- und Schutzmaßnahmen bilden die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) und der Landesgesundheitsbehörden unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie des aktuellen Stands der Forschung.

## **1. Rechtsgrundlage**

Schulen müssen gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen (Stand: April 2008) sowie der Rahmenplan des Landes Sachsen-Anhalt für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie vom 18. August 2020.

Darüber hinaus sind die Vorgaben der jeweils gültigen SARS-CoV-2-EindV zu beachten.

## **2. Formen des Schulbetriebs im Schuljahr 2020/2021 (Stufenplan)**

### **2.1 Regelbetrieb (Stufe 1)**

Bei dieser Stufe gibt es an der Schule keine Beteiligten, die positiv auf das SARS-CoV-2-Virus getestet wurden, und das Infektionsrisiko ist in der Region niedrig.

Grundsätzlich findet Unterricht mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen unter strenger Einhaltung der vorgeschriebenen präventiven Hygienemaßnahmen statt.

## **2.2 Eingeschränkter Regelbetrieb (Stufe 2)**

Wenn eine Schülerin, ein Schüler oder eine an der Schule beschäftigte Person nachweislich mit dem SARS-CoV2-Virus infiziert ist oder, wenn im Einzugsgebiet der Schule in einer bestimmten Region das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht, kann der Unterricht eingeschränkt werden.

Die Entscheidung darüber liegt im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamts, welches das Landesschulamt vorab informiert.

Außerdem gilt die Regelung in den eingeschränkten Regelbetrieb mit allen Schülerinnen und Schülern zu wechseln, wenn 1/4 der Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte und Mitarbeiter einer von den zuständigen Gesundheitsämtern ausgesprochenen Quarantäneanordnung unterliegen. Bei Überschreitung des Schwellenwertes gilt der eingeschränkte Regelbetrieb für zehn Schultage.

Im eingeschränkten Regelbetrieb gelten die folgenden Einschränkungen für die Organisation des Präsenzunterrichts:

1. Bildung von festen Lerngruppen mit fest zugeordnetem Personal,
2. Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m auch im Unterricht,
3. Befreiung von Risikogruppen vom Präsenzunterricht nach Vorlage eines Attests,
4. eventuell Verschärfung der Hygienemaßnahmen.

Im eingeschränkten Regelbetrieb findet ein Wechsel von Präsenzphasen in der Schule und Distanzunterricht zu Hause mit erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen in der Schule statt. Der eingeschränkte Regelbetrieb erfolgt als tageweiser Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht wie bereits im letzten Schuljahr praktiziert.

Informationen bei Inkrafttreten des eingeschränkten Regelbetriebs erhalten die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern über die Homepage der Schulwebsite bzw. den Vertretungsplan.

## **2.3 Schulschließung – Distanzunterricht und Notbetreuung (Stufe 3)**

Im Falle einer vom zuständigen Gesundheitsamt angeordneten befristeten vollständigen Schulschließung findet der Unterricht ausschließlich als Distanzunterricht statt. Der Anspruch auf Betreuung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr bleibt davon unberührt.

## **3. Besondere Hygienemaßnahmen - AHA + C + L - Regeln**

### **3.1 Abstand**

Zwischen allen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern unbedingt einzuhalten. Das bedeutet insbesondere auch den Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln.

### **3.2 (Hand)Hygiene**

Beim Betreten des Schulgebäudes, vor der Einnahme einer Pausenmahlzeit und im Verlauf des gesamten Schultages ist unbedingt auf die Handhygiene zu achten: gründliches, regelmäßiges 30 sec. Händewaschen mit Seife.

In den Sanitarräumen stehen dafür ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher bereit und werden regelmäßig aufgefüllt. Auch die weiteren Wasserentnahmestellen innerhalb des Schulgebäudes sind mit Seife und Einmalhandtüchern ausgerüstet.

Zur Hygiene gehören auch das Einhalten der Hust- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und die Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund.

Hygieneartikel, wie Einmaltaschentücher, Masken etc., sind in den dafür vorgesehenen Treteimern zu entsorgen, die in jedem Raum zur Verfügung stehen. Diese Treteimer sind nicht für Alltagsmüll zu nutzen.

### **3.3 Alltagsmasken**

Außer während des Unterrichts, auf den Sportfeldern der Sporthallen und Sportanlagen sowie bei der Esseneinnahme in der Mensa sowie in Bereichen die ausschließlich dem pädagogischen, administrativen oder technischen Personal der Schule vorbehalten sind und in Büros zur Einzelnutzung, gilt die uneingeschränkte Verpflichtung innerhalb des Schulgebäudes grundsätzlich eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Individuelle Absprachen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht sind möglich.

Das Recht jeder einzelnen Person darüber hinaus immer dann eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie es möchte, bleibt davon unberührt

Alltagsmasken stellen eine zweckentsprechende Ausstattung der Schülerinnen und Schüler dar, die durch die Erziehungsberechtigten gemäß § 43 Abs. 1 Satz 4 SchulG LSA sicherzustellen ist.

### **3.4 Lüften**

Es ist auf eine intensive Lüftung aller genutzten Räume zu achten. Zu Beginn und nach Ende des Schultages sowie in allen Pausen sind alle genutzten Unterrichtsräume soweit möglich quer zu lüften. Unter Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen verstanden. Während des Unterrichts ist mindestens alle 20 Minuten eine Stoßlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über fünf Minuten vorzunehmen.

### 3.5 Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann einen wichtigen Beitrag zur Unterbrechung der Infektionsketten leisten und die zentrale Arbeit der Gesundheitsämter beim Nachverfolgen der Kontakte unterstützen. Sie wird daher allen am Schulleben Beteiligten empfohlen, insbesondere auch mit dem Ziel, infektionsrelevante Expositionen außerhalb der Schule zu berücksichtigen.

Eine Nutzung der Corona-Warn-App durch Kinder und Jugendliche in einem Alter von unter 16 Jahren ist allerdings nur mit dem vorab erteilten Einverständnis des Erziehungsberechtigten zulässig.

## 4. Organisation des Schulbetriebs

### 4.1 Mindestabstand

Im Regelbetrieb kann während des Unterrichts im regulären Klassen- und Kursverband auf die Einhaltung des Mindestabstands zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal verzichtet werden. Voraussetzung ist jedoch die strikte Einhaltung der gebildeten Kohorten. Im eingeschränkten Regelbetrieb und bei der Notbetreuung im Fall einer Schulschließungen ist zwingend auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen allen Personen zu achten.

### 4.2 Lehr- und Lernmittel

Für den Regelbetrieb und den eingeschränkten Regelbetrieb gilt: Die Lehr- und Lernmittel

(z. B. Stifte, Bücher, Unterrichtsmaterialien) sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden und sollen nicht weitergegeben bzw. untereinander ausgetauscht werden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung, insbesondere vor der Übergabe an andere Personen, vorzusehen.

Im Rahmen der Notbetreuung bei Schulschließung hat die Weitergabe von Lehr- und Lernmitteln untereinander zu unterbleiben.

### 4.3 Einschränkungen für einzelne Unterrichtsfächer

- Schulsport und Schwimmunterricht sind möglich. Hier sind Abweichungen vom Mindestabstandsgebot von 1,5 Metern zulässig, soweit das durch die Unterrichtsorganisation unvermeidbar ist. Unterrichtsinhalte mit hohem Aktivitätsgrad und Mannschaftssport sind zu vermeiden, individuelle Techniksichtung bei Mannschaftssportarten ist möglich.

Der Sportunterricht sollte nach Möglichkeit im Freien durchgeführt werden.

- Musikunterricht findet regulär statt. In geschlossenen Räumen darf jedoch nicht gesungen werden. Die Nutzung von Instrumenten ist, mit Ausnahme von Blasinstrumenten, in geschlossenen Räumen möglich. Instrumente, die von mehreren Personen genutzt werden, sind vor jeder Weitergabe zu reinigen.

- **Ganztagsunterricht:** Die fakultativen Kurse mit außerschulischen Kooperationspartnern werden ausgesetzt und teilweise durch andere unterrichtsergänzende Einheiten ersetzt.

#### 4.4 Pausenregelung

Es gilt die Pausenregelungen lt. Hausordnung unter den Bedingungen der uneingeschränkten Maskenpflicht außerhalb des Unterrichts.

Die Schülerinnen und Schüler verbringen auf der Grundlage ihrer Zugehörigkeit zu einer Jahrgangsstufe, den Bewegungsteil der Frühstückspause und die Mittagsfreizeit ausschließlich in abgegrenzten Pausenbereichen auf den Höfen des Hauses 1 und 2.

Bereich A = Haus 1, Mensa bis Hofmitte: Jahrgangsstufen 11 und 12

Bereich B = Haus 1, Hofmitte bis Eingang Stadtbadstraße: Jahrgangsstufen 9 und 10

Bereich C = Haus 2, Eingang Liebigsstraße bis Hofmitte: Jahrgangsstufen 5 und 6

Bereich D = Haus 2, Hofmitte bis Eingang Stadtbadstraße: Jahrgangsstufen 7 und 8

#### 4.5 Außerschulischer Unterricht, Praktika, außerunterrichtliche Schulveranstaltungen

Außerschulischer Unterricht, Betriebspraktika sowie außerschulische Veranstaltungen, wie z.B. Klassen- und Schulfeste, Theateraufführungen, Konzerte, Klassenfahrten, Veranstaltungen zur Berufsorientierung, Sportwettkämpfe oder musisch-künstlerische und fachbezogene Wettbewerbe sowie der Tag der offenen Tür finden bis auf Weiteres nicht mehr als Präsenzveranstaltungen statt. Distanzangebote in digitaler Form sind möglich.

Vom Schulgesetz vorgesehene Konferenzen, Gremiensitzungen und Dienstberatungen, können, soweit sie zwingend notwendig sind, im Regelbetrieb und im eingeschränkten Regelbetrieb unter strenger und unbedingter Einhaltung der Hygienemaßnahmen stattfinden.

#### 4.6 Mensabetrieb - Mittagsversorgung

- Der Mindestabstand von 1,50 m zwischen den Schülerinnen und Schülern und allen weiteren dort befindlichen Personen ist in der Mensa unbedingt einzuhalten.
- Beim Begegnungsverkehr und der Essenausgabe sind die vorgegebenen Verkehrswege zu beachten.
- Die Nutzung der Mensa erfolgt ausschließlich in den im Vertretungsplan für die Jahrgangsstufen festgelegten Zeiten: für die Jahrgangsstufen 5 und 6 von 11:50 Uhr bis 12:10 Uhr, für alle anderen Jahrgangsstufen ab 12:10 Uhr.
- Während der Esseneinnahme muss der Mindestabstand von 1,50 m gewahrt werden.
- Bis zur Einnahme des Sitzplatzes und beim Verlassen des Sitzplatzes gilt die uneingeschränkte Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

- Das vorbestellte Essen darf nur portioniert ausgegeben werden. Auch das benötigte Besteck ist individuell auszugeben.
- Selbstbedienung, Buffetform und freier Verkauf sind bis auf Weiteres nicht zulässig.

#### 4.7 Schulfremde Personen

Schulfremde Personen melden sich generell im Sekretariat an. Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich in den Gebäuden während des Schulbetriebes länger als 15 Minuten aufgehalten haben.

##### 1. Umgang mit erkrankten und erkälteten Personen

- **Personen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome zeigen**, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit sind die betreffenden Schülerinnen und Schüler zu isolieren. Die Eltern bzw. Sorgeberechtigten werden informiert.
- **Personen mit leichten Erkältungssymptomen** (wässriger Schnupfen, gelegentliches Niesen, kein Fieber) können die Schule betreten. Diese Personen müssen außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände und im Schulgebäude durchgängig eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
- **Personen mit akuten stärkeren Erkältungssymptomen** sollen das Schulgebäude nicht betreten. Auf die allgemeinen Regelungen für eine Befreiung von der Teilnahme am Unterricht und die Möglichkeit der fernmündlichen Attestierung einer Erkrankung durch die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte wird hingewiesen. Das Betreten der Schule ist wieder möglich, sobald die Erkältungssymptome seit 48 Stunden abgeklungen sind oder wenn COVID-19 als Ursache der akuten Erkrankung durch einen Arzt ausgeschlossen wurde und keine andere Erkrankung (siehe § 34 IfSG) vorliegt.

*(Ergänzend gelten die allgemeinen Bestimmungen des durch das Ministerium für Bildung Sachsen-Anhalts am 18. August 2020 erlassenen und am 5. November 2020 geänderten Rahmenplanes für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie.)*

Schmidt  
Schulleiter